



PROMOVIEREN MIT KIND

## VORWORT

Als familienfreundliche Hochschule ist die individuelle Förderung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit ein zentrales Anliegen. Promotion und Familiengründung – dies soll keine Entweder-Oder-Entscheidung sein, sondern ein tragfähiges Lebensmodell.

Verschiedene Finanzierungsmodelle einer Promotion (Beschäftigung, Stipendium) sowie der jeweilige Immatrikulationsstatus sorgen dafür, dass die Gruppe der Promovierenden sehr heterogen ist und sich daher kaum pauschale Aussagen zu sozialrechtlichen Regelungen treffen lassen.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen finanziellen und sozialrechtlichen Aspekte der Familiengründung während der Promotionsphase.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

*Ihr Familienbüro*



# Inhaltsverzeichnis

## Finanzierung einer Promotion

### Regelungen für Promovierende mit einem Arbeitsvertrag

Mitteilung der Schwangerschaft	5
Mutterschutz	6
Befristetes Arbeitsverhältnis	8
Beantragung Mutterschaftsgeld	9
Beantragung Elternzeit	10
Beantragung Elterngeld	11
Beantragung Kindergeld	13

### Regelungen für Promovierende mit einem Stipendium

Mitteilung der Schwangerschaft	14
Mutterschutz	15
Beantragung Mutterschaftsgeld	15
Beantragung Elterngeld	16
Beantragung Kindergeld	18

Kinderbetreuung	19
-----------------	----

Gut zu wissen!	23
----------------	----

# Finanzierung einer Promotion

Der Weg zur Promotion kann über unterschiedliche Finanzierungsmodelle gehen. Oftmals ergeben sich daraus verschiedene sozialrechtliche Regelungen.

Für promovierende Eltern mit einer Mitarbeiterstelle gelten die gleichen Regelungen wie für andere Beschäftigte in Bezug auf Mutterschutz, Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit, Arbeitszeitreduzierung, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Krankenversicherung und Kindergeld.

## Hinweis

Unabhängig von der Art der Finanzierung der Promotion können sich Promovierende immatrikulieren. Wichtig hierbei ist, dass die Arbeitszeit 20 Wochenstunden (bzw. 26 Stunden pro Woche bei einer Beschäftigung an der FSU Jena oder einer kooperierenden Forschungseinrichtung) nicht überschreitet.

*Immatrikulierte Promovierende können die Leistungen des Studierendenwerkes Thüringen in Anspruch nehmen, zum Beispiel kostenloses Kinderessen in der Mensa (s. Kapitel "Gut zu wissen").*

# Regelungen für Promovierende mit einem Arbeitsvertrag

*Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Schritte zusammengestellt, die Sie vor und nach der Geburt Ihres Kindes beachten sollten.*

## STEP 1: Mitteilung der Schwangerschaft

Sie erwarten ein Kind? Dann möchten wir Ihnen alles Gute für diese besondere Zeit wünschen! Um Sie von Anfang an gut zu unterstützen und Ihre Schutzrechte gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Vorgesetzten bzw. Betreuer:innen und das Personaldezernat rechtzeitig über den voraussichtlichen Entbindungstermin zu informieren. So können alle Fragen, die mit der Schwangerschaft und Elternzeit einhergehen, frühzeitig geklärt werden.

Der schriftlichen Mitteilung fügen Sie bitte eine Kopie des Mutterpasses bei (Deckblatt sowie Seite mit voraussichtlichem Entbindungstermin).

Sie erhalten vom Personaldezernat ein Mutterschutzschreiben, in welchem der Beginn der Schutzfrist vermerkt und Informationen zum Mutterschaftsgeld und der Elternzeit enthalten sind.

## STEP 2: Mutterschutz

*Das Mutterschutzgesetz findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem die Dienststelle sowie das Personaldezernat über die Schwangerschaft informiert wurden.*

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gelten für alle Frauen – die in einem Arbeitsverhältnis stehen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Familienstand. Sie gelten damit gleichermaßen für Doktorandinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie für Doktorandinnen, die aus dem EU-Ausland oder Nicht-EU-Ausland kommen.

### Schutzfristen

Während der gesetzlich festgelegten Schutzfrist ist die Beschäftigte von der Arbeit freigestellt, d.h. sie darf nicht arbeiten. Die Schutzfrist beginnt **6 Wochen** vor dem errechneten Entbindungstermin und endet **8 Wochen** (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der tatsächlichen Geburt. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Frist um die Zeit, welche zwischen der tatsächlichen Entbindung und dem Geburtstermin liegt (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

### Hinweis zu Urlaubsansprüchen

Während der gesetzlichen Schutzfristen (dies sind i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) ist die Beschäftigte von der Arbeit freigestellt. Dennoch entstehen in dieser Zeit Urlaubsansprüche - der Jahresurlaub darf hierdurch nicht gekürzt werden.

### **Beschäftigungsverbot**

In den sechs Wochen vor der Entbindung ist die werdende Mutter von der Arbeit freigestellt, d.h. sie muss nicht arbeiten. Ein Beschäftigungsverbot besteht allerdings nicht: Auf freiwilliger Basis kann die werdende Mutter weiter beschäftigt werden. Dies kann sie aber jederzeit widerrufen.

Für die 8 bzw. 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt des Kindes bzw. der Kinder besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Ein Beschäftigungsverbot kann auch schon vor Beginn der gesetzlich festgelegten Schutzfrist von 6 Wochen vor dem Entbindungstermin in Kraft treten. Dies ist dann der Fall, wenn eine gesundheitliche Gefahr für die werdende Mutter bei einer Weiterbeschäftigung ärztlich attestiert wird.

### **Hinweis**

Bitte informieren Sie das Personaldezernat, sobald wenn sich der errechnete Geburtstermin verändert, da dies Einfluss auf die Schutzfristen hat.

# Befristetes Arbeitsverhältnis

*Ihr Arbeitsvertrag ist befristet? Klären Sie rechtzeitig mit ihrer Führungskraft, ob und welche Verlängerungsoptionen es gibt.*

Ob Sie einen rechtlichen Anspruch auf Verlängerung Ihres befristeten Arbeitsvertrags haben, hängt davon ab, welcher Befristungsgrund in Ihrem Arbeitsvertrag steht. Wenn in Ihrem Vertrag als Befristungsgrund „§ 2 Abs. 1 WissZeitVG“ erwähnt ist, dann haben Sie eine Befristung zu Zwecken der wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion oder Ähnliches). Dies ist bei Haushaltsstellen der übliche Befristungsgrund. Bei Drittmittelstellen kann dieser Grund aber auch im Arbeitsvertrag erwähnt sein.

Bei einer Qualifizierungsbefristung haben Sie einen rechtlichen Anspruch darauf, dass die Zeiten von Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeit ohne Beschäftigung für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis nachgewährt werden, das heißt, dass sich Ihr Arbeitsvertrag um diese Zeiten verlängert. Hierfür ist im bestehenden Arbeitsverhältnis ein formloser Antrag auf Nachgewährung an das Personaldezernat zu schicken.

Wenn Sie einen Arbeitsvertrag ohne Qualifizierungsbefristung haben, dann läuft Ihr Arbeitsvertrag ohne Nachgewährung aus. Sprechen Sie Ihre Vorgesetzten an, um die Möglichkeiten einer weiteren Anstellung zu sondieren.

## **Auswirkungen von Mutterschutz und Elternzeit auf die Befristungshöchstdauer**

Im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) wird die Befristung von Arbeitsverträgen in der Wissenschaft geregelt. Nicht promoviertes wissenschaftliches und künstlerisches Personal kann mit Qualifizierungsbefristung maximal sechs Jahre befristet beschäftigt werden. Nach Abschluss der Promotion ist eine erneute Befristung bis zu sechs Jahren zulässig.

Zeiten von Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeit werden nicht auf diese Höchstdauer angerechnet. Während dieser Zeit gelten Sie als beurlaubt.

Es ist möglich, während der Elternzeit mit verringerter Arbeitszeit beschäftigt zu sein. Wenn aus diesem Grund die Arbeitszeit verringert ist, werden diese Zeiten anteilig auf die Befristungshöchstgrenzen angerechnet: Eine Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit von z.B. 40 % würde bewirken, dass die Verlängerung nur um 40 % der Elternzeit erfolgen würde.

Zusätzlich wird die rechtlich mögliche Höchstbefristungsdauer (bei Qualifizierungsbefristung) verlängert, wenn in Ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren betreut werden. Pro Kind sind zwei Jahre Verlängerung möglich. Es besteht allerdings kein rechtlicher Anspruch auf Verlängerung.

## **STEP 3: Beantragung Mutterschaftsgeld**

*Das Mutterschaftsgeld dient der finanziellen Absicherung während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung.*

Das Mutterschaftsgeld beantragen Sie mit einem formlosen Schreiben, dem eine Bescheinigung Ihres Arztes über den voraussichtlichen Entbindungstermin beigelegt ist. Diese Bescheinigung darf nicht früher als 7 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin ausgestellt worden sein. Gesetzlich Versicherte stellen den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei ihrer Krankenkasse. Privat Versicherte stellen den Antrag beim Bundesversicherungsamt.

Das Mutterschaftsgeld beträgt 100 Prozent des bisherigen Nettoeinkommens. Die Krankenkassen überweisen dem Arbeitnehmer dafür einen Zuschuss (gesetzlich Versicherte: 13 €/Tag, privat Versicherte: einmalig maximal 210 € vom Bundesversicherungsamt). Das Mutterschaftsgeld wird in der Zeit des Mutterschutzes gezahlt – also normalerweise 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.

## STEP 4: Beantragung Elternzeit

*Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit vom Berufsleben für Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen. Als Ausgleich für den Verdienstausschlag können Sie bspw. Elterngeld (siehe Step 5) beantragen.*

Sowohl Mütter als auch Väter sind nach der Mutterschutzfrist berechtigt Elternzeit zu nehmen. Insgesamt stehen Ihnen pro Kind 3 Jahre Elternzeit zu. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bietet ihnen die Möglichkeit, sich Ihrem Kind zu widmen, ohne das Arbeitsverhältnis aufgeben zu müssen.

Für die Beantragung der Elternzeit müssen Sie 7 Wochen VOR Beginn der Elternzeit eine formlose Anzeige beim Personaldezernat machen. Bei der erstmaligen Beantragung von Elternzeit müssen Sie sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Sie in den nächsten beiden Jahren Elternzeit nehmen wollen. Dabei können Sie die Elternzeit am Stück nehmen oder auch in 2 bzw. 3 Zeitabschnitte aufteilen.

Sie können die restliche Elternzeit auch auf den Zeitraum vom 3. - 8. Lebensjahr übertragen.

### Teilzeit

Möchten Sie während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, müssen Sie dies in Ihrer formlosen Elternzeitanzeige ebenfalls angeben. Sie sollten den Zeitraum sowie die gewünschte Wochenarbeitszeit so genau wie möglich festlegen.

Wenn Sie während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, erhalten Sie lediglich anteiliges Elterngeld sowie das Einkommen aus der Teilzeiterwerbstätigkeit. Um Elterngeld zu erhalten müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit verringern (maximal 32 Stunden / Woche).

Über die bewilligte Elternzeit erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben des Personaldezernat.

### Urlaubsanspruch

Wird während der Elternzeit nicht gearbeitet, so verkürzt sich automatisch der jährliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

## **STEP 5: Beantragung Elterngeld**

*Elterngeld leistet einen teilweisen finanziellen Ausgleich für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen, mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt leben und ihre Arbeitszeit reduzieren oder unterbrechen.*

Ein Elternteil kann maximal für 12 Monate Elterngeld beantragen. Den Eltern stehen zwei zusätzliche, sogenannte Partnermonate, zur Verfügung, wenn auch das zweite Elternteil mindestens zwei Monate Elterngeld beantragt. Insgesamt können die Partner die 14 Monate frei untereinander aufteilen.

### Hinweis

Die Antragstellung ist ab Geburt bei der zuständigen Elterngeldstelle möglich. Der Antrag kann auch für maximal drei Monate rückwirkend gestellt werden. Die Anträge, sowie Ausfüllhinweise finden Sie online auf den Seiten des [BMFSFJ](#).

Es gibt verschiedene Elterngeldvarianten zwischen denen Sie wählen können: BasisElterngeld und ElterngeldPlus. Eltern die keine Erwerbstätigkeit vor der Geburt vorweisen können erhalten die Mindestrate.

### **BasisElterngeld**

Eltern, die ihre Arbeitszeit reduzieren oder ganz unterbrechen, erhalten Elterngeld in Höhe von durchschnittlich 65% des durchschnittlichen, bereinigten Nettoeinkommens. BasisElterngeld können Sie für bis zu 12 Monate bekommen. Wenn Sie sich die Elterngeldmonate untereinander aufteilen, können Eltern 14 Monate BasisElterngeld beziehen. Hier ist wichtig, dass ein Elternteil mindestens 2 Monate BasisElterngeld bezieht (Partnermonate) und der andere Elternteil entsprechend 12 Monate.

Die Mindestrate im BasisElterngeld beträgt 300 €.

Bei Mehrkindfamilien kann sich die Elterngeldrate entsprechend um den so genannten Geschwisterbonus erhöhen. Genaueres erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle.

### **ElterngeldPlus**

Die Höhe des ElterngeldPlus wird auf der gleichen Berechnungsgrundlage wie das BasisElterngeld errechnet, beträgt jedoch höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeit. ElterngeldPlus können Eltern bis zu 28. Monate beziehen.

Die Mindestrate beim ElterngeldPlus beträgt 150 €.

### **Elterngeld für Alleinerziehende**

Alleinerziehende (bzw. Eltern deren Partner objektiv keine Elternzeit nehmen kann) können Elterngeld für 14 Monate (28 Monate ElterngeldPlus) beantragen, wenn:

- Sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung leben
- Sie ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. unterbrechen

### Hinweis

Sie können die einzelnen Elterngeldvarianten auch miteinander kombinieren, zudem können sich die Elternteile auch untereinander abwechseln. Allerdings können Sie ab dem 14. Lebensmonat nur noch ElterngeldPlus ohne Unterbrechung beantragen. Sollte es nach dem 14. Lebensmonat einen Monat geben, in welchem kein Elterngeld bezogen wird, so verfällt der Anspruch auch auf die restlichen, eventuell noch bestehenden Elterngeldmonate.

*Weitere Informationen erhalten Sie beim BMFSFJ oder bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle.*

## **STEP 6: Beantragung Kindergeld**

*Kindergeld ist eine Familienleistung, welche die grundlegende Versorgung des Kindes gewährleisten soll. Der Anspruch besteht – unabhängig vom Einkommen der Eltern – ab Geburt des Kindes und wird monatlich gezahlt.*

### Kindergeld

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Arbeitsagentur beantragt werden. Der Kindergeldanspruch besteht ab Geburt des Kindes.

### Antragstellung

Die Beantragung des Kindergeldes können Sie nach der Geburt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vornehmen. Sie benötigen dafür die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes (wird automatisch nach der Geburt zugesandt). Der Antrag kann auch direkt online gestellt werden unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (>Familie und Kinder > Kindergeld beantragen).

### Die Höhe des monatlichen Kindergeldes beträgt

1. Kind:	219 €
2. Kind:	219 €
3. Kind:	225 €
ab dem 4. Kind:	250 €

Das Kindergeld wird immer nur einer Person (i.d.R. einem Elternteil) gewährt.

### Hinweis

Sie können Ihren Anspruch auf Kindergeld auch rückwirkend geltend machen (maximal 6 Monate).

## **Regelungen für Promovierende mit Stipendium**

Ein Stipendium ist eine finanzielle Förderung, aus welcher sich kein Beschäftigungsverhältnis gründet. Stipendien sind steuerfrei, allerdings müssen sich Stipendiat:innen selbst um eine Sozialversicherung kümmern. Ein Promotionsstipendium wird in der Regel für maximal drei Jahre gewährt. Für Stipendiat:innen mit Kind gibt es bei den meisten Stipendiengebern die Möglichkeit, ein viertes Jahr finanziert zu bekommen.

*Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Schritte, welche Sie vor und nach der Geburt Ihres Kindes beachten sollten, zusammengestellt.*

## **STEP 1: Mitteilung der Schwangerschaft**

Sie erwarten ein Kind? Dann möchten wir Ihnen alles Gute für diese besondere Zeit wünschen! Gern steht Ihnen die Graduierten-Akademie sowie das Hochschul-Familienbüro JUniFamilie für Fragen zur Verfügung. Da Sie als Stipendiatin in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen Sie Ihre Schwangerschaft der Hochschule nicht mitteilen.

## STEP 2: Mutterschutz

Als Stipendiatin haben Sie keinen rechtlichen Anspruch auf Mutterschutz, da Sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Allerdings ist es sinnvoll, wenn Sie analog zum Mutterschutz Ihre Arbeit mindestens von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt ruhen lassen. Während dieser Schutzfristen sollten Sie sich jedenfalls nicht verpflichtet fühlen, Ihr Promotionsprojekt vorwärts zu bringen, weder Ihrem Betreuer bzw. Ihrer Betreuerin gegenüber noch Ihrem Stipendiengeber gegenüber. Seit der Neuregelung des Mutterschutzrechtes 2018 umfasst der Geltungsbereich auch Schülerinnen und Studentinnen. Die mutterschutzrechtlichen Regelungen gelten somit auch für immatrikulierte Promotionsstudentinnen (siehe Seite 6).

## STEP 3: Beantragung Mutterschaftsgeld

Viele Stipendien können um die Zeit des Mutterschutzes verlängert werden, so dass Sie auch während der Mutterschutzfristen finanziell abgesichert sind.

Wenn Sie neben dem Stipendium eine Anstellung haben (zum Beispiel ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis), dann bekommen Sie dafür Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenversicherung – allerdings nur, wenn Sie selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Wenn Sie geringfügig beschäftigt und dabei privat versichert oder familienversichert sind, zahlt die Krankenversicherung kein Mutterschaftsgeld. Stattdessen können Sie auf Antrag einmalig 210 € vom Bundesversicherungsamt erhalten.

Einige Stipendiengeber bieten so genannte Familienkomponenten. Daher lohnt es sich frühzeitig beim jeweiligen Stipendiengeber die Schwangerschaft anzuzeigen und nachzufragen, welche Regelungen es bezüglich Mutterschutzfristen, Verlängerungs- und/oder Teilzeitmöglichkeiten gibt.

## STEP 4: Beantragung Elterngeld

Stipendien gelten nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen. Daher erhalten Promovierende lediglich den Mindestsatz von 300 € Elterngeld.

Einige Stipendienggeber gewähren allerdings Verlängerungs- und/oder Teilzeitoptionen. Die großen Begabtenförderungswerke gewähren bei Geburten innerhalb der Regelförderdauer von zwei Jahren bzw. bei Kindern unter zwölf Jahren oder für Kinder, die im eigenen Haushalt leben und für die ein Sorgerecht vorliegt, eine Verlängerung des Grundstipendiums um weitere zwölf Monate.

Erkundigen Sie sich daher frühzeitig nach den jeweiligen Unterstützungsmöglichkeiten ihres Stipendienggebers.

Es gibt verschiedene Elterngeldvarianten zwischen denen Sie wählen können: BasisElterngeld und ElterngeldPlus. Eltern die keine Erwerbstätigkeit vor der Geburt vorweisen können erhalten die Mindestrate.

### BasisElterngeld

Stipendiat:innen erhalten in der Regel die Mindestrate des BasisElterngeldes in Höhe von 300 €.

BasisElterngeld können Sie für bis zu 12 Monate bekommen. Wenn Sie sich die Elterngeldmonate untereinander aufteilen, können Eltern 14 Monate BasisElterngeld beziehen. Hier ist wichtig, dass ein Elternteil mindestens 2 Monate BasisElterngeld bezieht (Partnermonate) und der andere Elternteil entsprechend 12 Monate.

Die Mindestrate im BasisElterngeld beträgt 300 €.

Bei Mehrkindfamilien kann sich die Elterngeldrate entsprechend um den so genannten Geschwisterbonus erhöhen. Genaueres erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle.

### **ElterngeldPlus**

Die Höhe des ElterngeldPlus wird auf der gleichen Berechnungsgrundlage wie das BasisElterngeld errechnet, beträgt jedoch höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeit. ElterngeldPlus können Eltern bis zu 28 Monate beziehen.

Die Mindestrate beim ElterngeldPlus beträgt 150 €.

### **Elterngeld für Alleinerziehende**

Alleinerziehende (bzw. Eltern deren Partner objektiv keine Elternzeit nehmen kann) können Elterngeld für 14 Monate (28 Monate ElterngeldPlus) beantragen, wenn:

- Sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung leben
- Sie ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. unterbrechen

*Weitere Informationen erhalten Sie beim BMFSFJ oder bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle.*

### **Hinweis**

Sie können die einzelnen Elterngeldvarianten auch miteinander kombinieren, zudem können sich die Elternteile auch untereinander abwechseln. Allerdings können Sie ab dem 14. Lebensmonat nur noch ElterngeldPlus ohne Unterbrechung beantragen. Sollte es nach dem 14. Lebensmonat einen Monat geben, in welchem kein Elterngeld bezogen wird, so verfällt der Anspruch auch auf die restlichen, eventuell noch bestehenden Elterngeldmonate.

## STEP 5: Beantragung Kindergeld

### Kindergeld

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Arbeitsagentur beantragt werden. Der Kindergeldanspruch besteht ab der Geburt des Kindes.

### Antragstellung

Die Beantragung des Kindergeldes können Sie nach der Geburt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vornehmen. Sie benötigen dafür die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes (wird automatisch nach der Geburt zugesandt). Der Antrag kann auch direkt online gestellt werden unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (->Familie und Kinder > Kindergeld beantragen).

### Die Höhe des monatlichen Kindergeldes beträgt

1. Kind:	219 €
2. Kind:	219 €
3. Kind:	225 €
ab dem 4. Kind:	250 €

Das Kindergeld wird immer nur einer Person i.d.R. einem Elternteil gewährt.

### Hinweis

Sie können Ihren Anspruch auf Kindergeld auch rückwirkend geltend machen (maximal 6 Monate).

## Kinderbetreuung

*Ob Sie mit Mitarbeiterstelle oder mit Stipendium promovieren: Eine gelingender Vereinbarkeit von Familie und Promotion setzt eine gute Kinderbetreuung voraus. Auf diese Weise können Sie beruhigt wieder in den Arbeitsalltag zurückkehren.*

Ab dem vollendeten 13. Lebensmonat haben Kinder einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (Tagesmutter/Tagesvater).

### **Anmeldung**

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung in Jena erfolgt über das Kita-Portal (<https://kitaportal.jena.de>). Sie können sich dort für bis zu 5 Einrichtungen vormerken lassen.

Für eine Betreuung in der Kindertagespflege (Tagesmutter/Tagesvater) erfolgt die Anmeldung auf Antrag beim Team Kindertagespflege der Stadt Jena ([kindertagespflege@jena.de](mailto:kindertagespflege@jena.de)).

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung und auch die Kindertagespflege richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt, dem Einkommen der Eltern, dem Betreuungsumfang sowie der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt.

## **Kindertagesstätten des Studierendenwerk Thüringen**

Das Studierendenwerk Thüringen betreibt in Jena vier Kindertageseinrichtungen sowie in Kooperation mit der FSU Jena die flexible Kinderbetreuung JUniKinder am Campus Ernst-Abbe-Platz. In diesen Einrichtungen werden Studierende, immatrikulierte Promovierende und Beschäftigte der Thüringer Hochschulen bei der Platzvergabe bevorzugt.

Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über das Kita-Portal der Stadt Jena – Sie haben die Möglichkeit im Anmeldeprozess Ihren Status (Studierende/ Beschäftigte) anzugeben. Wenn Sie als Doktorand:in immatrikuliert sind, gelten Sie dort als Studierende:r.

## **Flexible Kinderbetreuung JUniKinder**

In der flexiblen Kinderbetreuung haben Sie die Möglichkeit ihr Kind ab der vollendeten 13. Lebenswoche stundenweise betreuen zu lassen.

Die Buchung erfolgt blockweise (1 Block = 2 Stunden) und es können maximal 2 Blöcke pro Tag gebucht werden (maximal 5 Blöcke pro Woche). Für einen Block zahlen Studierende 4,00 € und Hochschulbeschäftigte 6,50 €.

Nähere Informationen erhalten Sie in der INFOTake am Ernst-Abbe-Platz 5 (03641 - 9 400 506) oder im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie (03641 - 9 415 417).

## **Hinweis**

Entscheiden sich Eltern für die Betreuung in der Kindertagespflege (Tagesmutter/Tagesvater), muss ab dem 3. Geburtstag der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betreuung von Kindern vor dem vollendeten 13. Lebensmonat in einer Kindertageseinrichtung möglich, z.B. wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, bzw. sich in einer Ausbildung befinden.

Bei der Platzvergabe werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Jena berücksichtigt. Sollte ein Zuzug geplant sein, können Sie dies bei Ihrer Anmeldung im Kitaportal vermerken.

Immatrikulierte Promovierende profitieren von den verschiedenen Leistungen des Studierendenwerkes Thüringen:

### **Mensakinderausweis**

Mit dem Mensakinderausweis erhalten immatrikulierte Promovierende beim Kauf eines Essens ein kostenfreies Kinderessen zusätzlich. Den Mensakinderausweis erhalten Sie in der INFOtake am Campus. Für den Antrag benötigen Sie die Geburtsurkunde des Kindes und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

### **Betreuungskosten JUniKinder**

Immatrikulierte Promovierende können die flexible Kinderbetreuung JUni-Kinder (siehe Seite 20) zu günstigeren Konditionen nutzen.

### **Kinderbetreuung in Jena**

Hier finden Sie einen Überblick über verschiedene Betreuungsformen, zwischen denen Eltern (abhängig vom Alter ihrer Kinder) wählen können.

<b>Alter</b>	<b>Betreuung</b>
0 - 3 Jahre	Tagesmutter / Tagesvater <ul style="list-style-type: none"><li>• Kleingruppen mit maximal 5 Kindern pro Erzieher</li><li>• Betreuungskosten gemäß Gebührensatzung der Stadt Jena</li><li>• Betreuung vor dem vollendeten 1. Lebensjahr möglich (z.B. bei Erwerbstätigkeit der Eltern, Nachweis erforderlich!)</li></ul>

Sobald das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Bei Fragen steht Ihnen das Hochschul-Familienbüro gern mit Rat und Tat zur Seite!

Alter	Betreuung
1 - 6 Jahre	Kindertagesstätte (Kita) <ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Einrichtung variiert Gruppengröße</li> <li>• Betreuungskosten gemäß Gebührensatzung der Stadt Jena</li> <li>• Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ausschließlich Betreuung in Kita möglich</li> <li>• Betreuung vor dem vollendeten 1. Lebensjahr möglich (z.B. bei Erwerbstätigkeit der Eltern Nachweis erforderlich!)</li> <li>• Beschäftigte / Studierende erhalten vorrangig Plätze in den Kita's des Studierendenwerk Thüringen</li> <li>• <u>Platzvergabe erfolgt über das Kita-Online Portal</u></li> </ul>
Vollendeter 3. Lebensmonat bis 7. Lebensjahr	Flexible Kinderbetreuung JUniKinder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundenweise Betreuung (1 Block = 2 Stunden)</li> <li>• Maximal 4 Stunden pro Tag und maximal 10 Stunden pro Woche</li> <li>• Direkt am Campus Ernst-Abbe-Platz</li> <li>• <u>Informationen zur Buchung</u></li> </ul>

**Ansprechpartner und weitere Informationen:**

[Hochschul-Familienbüro](#)

[Kitaportal Jena](#)

[Kitagebührenrechner](#)

## *Gut zu wissen!*

### **Wenn das Kind einmal krank ist**

Ist das eigene Kind erkrankt, kann sich die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer aufgrund der Erkrankung von der Arbeit freistellen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Kind betreut werden muss. Promovierende mit Stipendium teilen ihre Zeit ohnehin frei ein und können daher ihre Arbeit ohne ärztliche Bescheinigung ruhen lassen, wenn ihr Kind krank ist.

Im Falle einer stationären Behandlung des Kindes, kann der begleitende Elternteil eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung beantragen. In diesem Fall wenden Sie sich bzgl. der Übernahme des Verdienstaufhalles bitte an Ihre Krankenversicherung.

Sind beide Eltern gesetzlich krankenversichert, so kann jeder Elternteil pro Kalenderjahr 10 Tage „kindkrank“ geltend machen. Hat ein Elternteil bereits 10 Kinderkrankentage geltend gemacht, so kann er sich die übrigen 10 Kinderkrankentage übertragen lassen (nur, wenn beide Arbeitgeber zustimmen).

In anderen Fällen (z.B. Alleinerziehende, privat Versicherte etc.) wenden Sie sich bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin / Ihren Personalsachbearbeiter zur Klärung der Übertragungsmöglichkeit der Kinderkrankentage.

## KidsBox

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie können Beschäftigte der FSU Jena bei akuten Betreuungseingängen die KidsBox, ein mobiles Eltern-Kind-Arbeitszimmer, ausleihen.

Ruckzuck aufgebaut bietet die 110cm x 123cm x 66cm (BxHxT) KidsBox alles, was Kinderherzen höher schlagen lässt. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Hochschul-Familienbüros.

Ausgeliehen werden kann die KidsBox nach vorheriger Anmeldung im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie.

Der Standort der KidsBox ist am Ernst-Abbe-Platz. Für eine Nutzung an anderen Standorten muss der Transport vom Ausleihenden selbständig organisiert werden.

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Telefon: 03641-9-415 417

E-Mail: familie@uni-jena.de



### **Liegemöglichkeit für Schwangere**

Die Stabsstelle Arbeitssicherheit bietet gepolsterte Liegen für Schwangere, die kostenfrei bei Bedarf ausgeliehen werden können, um Schwangeren im Arbeitsalltag oder im Fall von Beschwerden Ruhepausen zu ermöglichen.

Bei Fragen dazu, wenden Sie sich bitte direkt an:

Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Stabsstelle Arbeitssicherheit  
Fürstengrabe 1  
07743 Jena

E-Mail: [arbeitssicherheit@uni-jena.de](mailto:arbeitssicherheit@uni-jena.de)

### **Anrechnung der Erziehungszeiten bei der Rente**

Insgesamt werden 3 Jahre Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt i.d.R. automatisch bei der Mutter. Soll ein Wechsel der Erziehungszeit auf den Vater erfolgen, muss die Rentenversicherung rechtzeitig darüber informiert werden.

### **Besonderer Kündigungsschutz**

Mit Anmeldung der Elternzeit, jedoch frühestens 8 Wochen vor Antritt, stehen Arbeitnehmende unter einem besonderen Kündigungsschutz.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren -sachbearbeiter.

### **Babywillkommenspaket**

Beschäftigte der FSU Jena erhalten bei Vorlage der Geburtsurkunde im Dezernat 5 – Personal ein Babywillkommenspaket für ihr Kind. Darin sind neben nützlichen Informationen für die frisch gebackenen Eltern auch einige Aufmerksamkeiten enthalten. Lassen Sie sich überraschen!

## Ausleihbarer Spielzeugsack

Zur Überbrückung von Betreuungsgapen und Wartezeiten mit ihren Kindern können Hochschulangehörige Spielzeugsäcke ausleihen. Befüllt sind diese für die Altersgruppe 0-4 Jahre bzw. 4-7 Jahre mit einer Auswahl an spannenden Büchern, Malsachen, Autos, Spielen und Spielfiguren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Hochschul-Familienbüro JUniFamilie ([familie@uni-jena.de](mailto:familie@uni-jena.de)).



(Rucksack für die Altersgruppe 0-4 Jahre)

*Platz für Ihre Notizen*

## KONTAKT

**Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Graduierten Akademie  
07737 Jena**

**Telefon: +49 3641 9-401 300**

**Fax: +49 3641 9-401 302**

**E-Mail: [graduierten.akademie@uni-jena.de](mailto:graduierten.akademie@uni-jena.de)**

Herausgeber: Graduierten Akademie

Fotos: pixabay; freepik; M. Schneider; I. Meurer | Layout: Stabsstelle Kommunikation